

Richtlinie zur Förderung von Wirtschafts- und Werbegemeinschaften

§ 1 Ziele

Das Land Vorarlberg unterstützt Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität von Stadt- und Ortskernen als Standorte von Handels- und Dienstleistungsbetrieben zu erhöhen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen gewährt.

§ 3 Förderungsgegenstand

Gegenstand ist die Durchführung von Werbeaktivitäten zur Stärkung von Orts- bzw. Stadtzentren

§ 4 Förderwerbende

Werbe- und Wirtschaftsgemeinschaften sowie Kooperationen von Werbe- und Wirtschaftsgemeinschaften mehrerer Ortschaften

§ 5 Förderbare Kosten

Marketingaktivitäten, soweit diese zur Stärkung von Orts- bzw. Stadtzentren führen

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Es wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch € 16.500 pro Jahr, gewährt.
- (2) Bei Kooperationen von Wirtschafts- und Werbegemeinschaften wird ein Zuschuss von 30 % der nachgewiesenen Kosten gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist von der Einwohnerzahl der Gemeinde der teilnehmenden Wirtschafts- und Werbegemeinschaft abhängig:

Bis 1000 EW: max. € 2.000

Bis 2000 EW: max. € 3.500

Bis 3500 EW: max. € 5.000

Bis 5000 EW: max. € 7.500

Bis 7500 EW: max. € 10.000

Ab 7500 EW: max. € 15.000

Der Zuschuss kann jedoch insgesamt max. € 44.000 betragen.

- (3) Ein zusätzlicher Zuschuss für eine Gemeinde, welche bereits im Rahmen der Kooperation gefördert wird, ist nicht möglich.
- (4) Der Beitrag wird jährlich nach Vorlage von Abrechnungsunterlagen unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die Standortgemeinde im Ausmaß von mindestens 30 % der Landesförderung zur Finanzierung der Aktivitäten der Werbegemeinschaft beiträgt. Bei Kooperationen muss der Gesamtbeitrag aller Gemeinden mindestens 30 % des Landesbeitrages ausmachen.
- (5) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

§ 7 Besondere Förderbedingungen

- (1) Eine Förderung unter diesem Titel kann für ein Orts- bzw. Stadtzentrum nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (2) Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie können nur insofern gewährt werden, als andere Förderungsmittel (z.B. des Bundes) nicht möglich sind.

§ 8 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: wirtschaft@vorarlberg.at
- (3) Die Antragstellung muss spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.

Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.